

Satzung für den Feuerwehrverein Riechheim

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen Feuerwehrverein Riechheim e.V.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnstadt eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Riechheim

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Feuerwehrverein hat die Aufgabe:
 - a. das Feuerwehrwesen der Gemeinde zu fördern
 - b. für den Brand- und Katastrophenschutzgedanken zu werben
 - c. interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen
 - d. die Jugendfeuerwehr zu fördern
 - e. zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten
2. Der Feuerwehrverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
4. Politische und religiöse Betätigung ist ausgeschlossen

§ 3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a. den aktiven Mitgliedern
- b. den Ehrenmitgliedern
- c. den fördernden Mitgliedern

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Beschwerde über die Aufnahmeablehnung ist zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Aktive Mitglieder sind solche, die gleichzeitig der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr und/oder der Alters- und Ehrenabteilung der freiwilligen Feuerwehr Riechheim angehören.
3. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Mitglieder werden mit Vollendung des 75. Lebensjahres Ehrenmitglied.
4. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder seiner Beitragspflicht auch nach Mahnung nicht nachkommt.
3. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zum Ende der Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
5. In allen Fällen ist das auszuschließende Mitglied vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6

Mittel

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden erbracht:
 - a. durch die jährlichen Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
 - b. durch freiwillige Zuwendungen,
 - c. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vereinsvorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt

werden.

4. Auf Antrag von mindesten einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet werden.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b. die Wahl des Vereinsvorstandes für eine Amtszeit von 2 Jahren,
- c. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge (In Härtefällen entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes über die Beitragshöhe),
- d. die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e. Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- f. Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen für die Dauer von 2 Jahren,
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i. Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein und die Beschwerde gegen Aufnahmeablehnung in den Verein,
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, gleich welche Anzahl von Mitgliedern anwesend ist.
2. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 17. Lebensjahr vollendet hat.
3. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag eines Mitgliedes geheim abstimmen.
4. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden offen gewählt. Die Versammlung muss auf Antrag eines Mitgliedes die Wahl geheim durchführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer, dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Versammlung zu bescheinigen ist.

Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11

Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht lt. § 26 BGB aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer,

- d. dem Rechnungsführer.
2. Der Löschruppenführer der freiwilligen Feuerwehr Riechheim und der Jugendwart der freiwilligen Feuerwehr Riechheim sind, soweit sie nicht dem Vorstand lt. § 26 BGB angehören, kraft Amtes Vorstandsmitglied.
 3. Das Amt des Schriftführers kann in Personalunion von einem anderen Vorstandsmitglied ausgeübt werden, wenn dafür niemand zur Verfügung steht. Dies gilt analog auch für das Amt des Rechnungsführers.
 4. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
 5. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen mit Wochenfrist ein und leitet die Vorstandssammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm zu unterzeichnen ist.
 6. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
 7. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein anderer gewählt ist.
 8. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet.

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsvollmacht gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
2. Erklärungen im Namen des Vereins werden durch den Vorstand abgegeben.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Rechnungswesen

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Verein gem. § 12 eine Verbindlichkeit eingegangen ist.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres prüfen die Kassenprüfer die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 14

Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dazu mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Elleben, Ortsteil Riechheim, und ist hier ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der „Freiwilligen Feuerwehr“ im Ortsteil Riechheim zu verwenden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.06.1997 in Kraft. Die Änderungen zur Satzung wurden durch die Mitgliederversammlung am 28.06.2000, 19.04.2008 und am 09.04.2011 beschlossen.

Ralf Schneider (Vorsitzender)

Dr. Rainer
Nawrot (stellvertretender
Vorsitzende)

Axel Franz (Schriftführer)

Gert Bischoff (Rechnungsführer)

Volker Schneider (Wehrführer)

Udo Krah (Jugendwart)